



BERATUNGSSTELLE
WESTHOFFSTRASSE

SCHWANGEREN- UND FAMILIENPLANUNGSBERATUNG

Tiefe Einschnitte ab 2011 beim Elterngeld für arbeitslose Hartz IV - Empfänger Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kinderzuschlag

Die Schwangerenberatung der Beratungsstelle Westhoffstraße empfiehlt betroffenen Eltern die Verlängerungsoption zu widerrufen

Hintergrund sind die geplanten Änderungen des Bundeselterngeldgesetzes. Das Elterngeld wird ab 2011 für Eltern, die keine einkommenspflichtige Tätigkeit ausüben, auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie Kinderzuschlagsempfängern nach § 6a BKGG vollständig angerechnet. Besonders hart trifft es die Eltern, die sich für die Möglichkeit des zweijährigen Bezuges der 50% Elterngeldzahlung entschieden haben. Dies bedeutet, dass sie sich statt beispielsweise 12 Monate Auszahlung Sockelbetrag Elterngeld von 300€ für die Variante 24 Monate a 150 € entschieden haben.

Selbst die Tatsache, dass zu der Zeit der Elterngeldbewilligung dieses Einkommen anrechnungsfrei war, schützt sie nicht.

Wir raten daher unverzüglich für die betroffenen Eltern bei der Elterngeldkasse die Verlängerungsoption zu widerrufen.

Allerdings werden nur die Zahlungen für das Jahr 2010 berücksichtigt werden. Das bedeutet, wenn Sie beispielsweise im Juli den Antrag für das zweite Jahr beantragt haben, können Ihnen Ihre „halben“ Elterngeldbeträge für die Monate Juli bis Dezember (6 x 150€) auf einmal überwiesen werden. Nachzahlungsbeiträge, die für das Jahr 2010 auf Ihrem Konto eingehen, dürfen nicht als Einkommen angerechnet werden.

Die Nachzahlungen für die Monate Januar bis Juli 2011 in diesem Beispiel werden grundsätzlich auf Ihre Grundsicherungsleistung angerechnet.

Bei einem Einkommen vor der Geburt wird ein Elterngeldfreibetrag eingeräumt.

Für weitere Fragen, die Sie möglicherweise haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Schwangerenberatung unter der Tel.Nr. 0231-840340 zur Verfügung

Musterbrief

An die Elterngeldstelle

Ihr Bewilligungsbescheid vom.....

Widerruf der Verlängerungsoption- Bitte um Auszahlung bis zum 31.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich widerrufe meine Wahl der Verlängerungsoption der Elterngeldauszahlung nach § 6 Abs. 2 BEEG. Da ich Leistungen nach SGB II beziehe, bitte ich um Überweisung der Nachzahlung bis zum 31.12.2010. Andernfalls wird mir dieser Betrag als Einkommen nach SGB II/ SGB XII oder § 6a BKGG bedarfsmindernd berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen